



Satzung Sozialräume

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Sozialräume**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke und Grundsätze des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

3.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Generationenübergreifende Beratungs-, Förder- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien;
- Generationenverbindende Freizeit-, Sport-, und Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien;
- Durchführung von Kursen, Beratungen und Fortbildungen für Einrichtungen, Vereine, Träger und Fachkräfte im sozialen Bereich;
- Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Kinderschutz-, Präventions- und pädagogischen Konzepten sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung in Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Zusammenschlüssen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, begleitet oder gefördert werden;
- Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen zur Stärkung des Kindeswohls;
- Betrieb sozialraumorientierter generationenverbindender Begegnungs- und Unterstützungsangebote;
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Initiativen;

- Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen, Publikationen sowie Lehr- und Informationsmaterialien und der Betrieb von digitalen Plattformen und Bildungsangeboten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

7.01 Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.02 Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Fördermitglieder haben kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, rassistische und diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr beschließen, deren Höhe sie festlegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- den/die Kassenprüfer*in oder Kassenprüfer*innen wählen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Mitgliederversammlung nimmt das Kinderschutzkonzept und den Verhaltenskodex zur Kenntnis,
- Wahl der Kinderschutzbeauftragten,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über Vereins- und Geschäftsordnungen,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten gemäß an der Vereinsarbeit beteiligt und haben ein Recht auf Gehör.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandsteams geregelt.

Bei der Besetzung des Vorstands soll auf eine möglichst geschlechtergerechte Zusammensetzung hingewirkt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer volljährig ist und nach Erklärung gegenüber dem Verein keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis aufweist. Nach der Wahl ist innerhalb von sechs Wochen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird eingesehen. Eine Kopie wird nicht gefertigt. Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den Teilnehmer*innen zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Kassenprüfung

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine*n oder mehrere Kassenprüfer*innen.

15.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.3 Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

15.4 Die/Der Kassenprüfer*in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die/Der Kassenprüfer*in ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

15.5 Die/Der Kassenprüfer*in ist ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

16.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

16.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

16.3 Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

16.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

16.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

16.6 Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

16.7 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 17 Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein verfügt über ein vom Vorstand beschlossenes individuelles Kinderschutzkonzept und einen Verhaltenskodex.

Das gültige Kinderschutzkonzept und der gültige Verhaltenskodex werden jedem Vereinsmitglied in Textform zur Verfügung gestellt.

Angestellte und (ehrenamtliche) Mitarbeiter des Vereins bestätigen und anerkennen Erhalt, Inhalt und Gültigkeit von Konzept und Kodex verbindlich durch Ihre Unterschrift.

§ 18 Kinderschutzbeauftragte

Der Verein hat zwei ehrenamtlich tätige Kinderschutzbeauftragte und strebt eine geschlechterparitätische Besetzung an.

Kinderschutzbeauftragte*r kann nur werden, wer volljährig ist und nach Erklärung gegenüber dem Verein keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis aufweist. Nach der Wahl ist innerhalb von sechs Wochen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird eingesehen. Eine Kopie wird nicht gefertigt. Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kinderschutzbeauftragten besuchen oder erhalten eine Auffrischung oder Weiterbildung zum Thema Kinderschutz durch entsprechende Fachkundige. Erstmals gewählte Kinderschutzbeauftragte besuchen oder erhalten eine umfassende Unterweisung bzw. Schulung zum Thema durch entsprechende Fachkundige.

Art, Umsetzung und Mindestumfang der jeweiligen Unterweisungen und Weiterbildungen wird von der Mitgliederversammlung in angemessenem Umfang festgelegt. Das genaue Aufgabengebiet der Kinderschutzbeauftragten definiert und beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kinderschutzbeauftragten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kinderschutzbeauftragten bleiben jeweils so lange im Amt, bis entsprechend neue Kinderschutzbeauftragte gewählt sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Kinderschutzbeauftragte*r.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.04.2026 beschlossen. Die Gründungsmitglieder bestätigten dies durch ihre Unterschrift.

Stand: 18. April 2026

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 5938

**Aus Begegnungen wachsen Beziehungen.
Beziehungen ermöglichen Gemeinschaft.
Gemeinschaft gestaltet Zukunft.**

Kontakt

Sozialräume e.V. | Empathie und Expertise

Neusser Str. 517 E · 41065 Mönchengladbach

E-Mail: mail@sozialraeume.de

Web: sozialraeume.de

Büro Mönchengladbach

Telefon: 02161 530510

E-Mail: moenchengladbach@sozialraeume.de

Büro Rhein-Kreis Neuss

Telefon: 02131 7196370

E-Mail: rhein-kreis-neuss@sozialraeume.de

Herausgeber

Sozialräume e.V., Mönchengladbach

Vertreten durch den Vorstand: Stefanie Kunz, Angela Meisen und Karsten Daskalakis

Vereinsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, **VR 5938**

Gemeinnütziger Verein

<https://sozialraeume.de>